

Lt. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona – Virus sind **Mitgliederversammlungen** unter Auflagen möglich.

Die Verordnung sagt im §5 folgendes aus:

§5 Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen, Zusammenkünfte

- (1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt.

- (3) Für Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 150 Teilnehmenden kann die zuständige Versammlungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
Satz 1 gilt entsprechend für Versammlungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Teilnehmern.

- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind
 17. ...unaufschiebbare Zusammenkünfte der Organe und Gremien juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, sofern keine anderen Formen der Durchführung möglich sind und die Zahl der Teilnehmenden auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt wird ...

- (5) In den Fällen des Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 bis 17 und 22 haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.
Dies beinhaltet insbesondere -
 1. Zugangskontrollen und -beschränkungen durch den Veranstalter entsprechend der Höchstteilnehmerzahl
 2. Erfassung des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer der
in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten,
 3. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter, vorherige Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- und Stehplätze, zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände bei Beginn und Ende der Veranstaltung;